

Brüssel, den 16. Juni 2025
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2025/0162 (NLE)**

**10300/25
ADD 13**

**AELE 53
CH 19
MI 400**

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	13. Juni 2025
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2025) 309 annex
Betr.:	ANHANG des Vorschlags für einen Beschluss des Rates über den Abschluss eines umfassenden Pakets von Abkommen zur Konsolidierung, Vertiefung und Erweiterung der bilateralen Beziehungen zur Schweizerischen Eidgenossenschaft

sDie Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2025) 309 - Annex 13.

Anl.: COM(2025) 309 annex



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 13.6.2025
COM(2025) 309 final

ANNEX 13

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

**über den Abschluss eines umfassenden Pakets von Abkommen zur Konsolidierung,
Vertiefung und Erweiterung der bilateralen Beziehungen zur Schweizerischen
Eidgenossenschaft**

Erklärungen nach Artikel 2 Absatz 2 des Beschlusses des Rates über den Abschluss — im Namen der Union — eines umfassenden Pakets von Abkommen zur Konsolidierung, Vertiefung und Ausweitung der bilateralen Beziehungen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft

Gemeinsame Erklärungen zum Änderungsprotokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit:

GEMEINSAME ERKLÄRUNGEN ZUR UNIONSBÜRGERSCHAFT

Das mit dem Vertrag von Maastricht eingeführte Konzept der Unionsbürgerschaft (jetzt Artikel 9 des Vertrags über die Europäische Union und Artikel 20 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union) findet keine Entsprechung im Freizügigkeitsabkommen.

Folglich lässt die Aufnahme der Richtlinie 2004/38/EG in dieses Abkommen, vorbehaltlich der in diesem Abkommen vorgesehenen Ausnahmen, die Beurteilung der Relevanz künftiger Rechtsakte der Union sowie der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union auf der Grundlage des Konzepts der Unionsbürgerschaft – vor und nach der Unterzeichnung dieses Abkommens – für das Abkommen unberührt. Die Relevanz wird gemäß dem Freizügigkeitsabkommen, einschließlich der Bestimmungen des Institutionellen Protokolls zum Abkommen, bestimmt.

Dieses Abkommen bietet keine Rechtsgrundlage für politische Rechte von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten und der Schweiz.

GEMEINSAME ERKLÄRUNG
ÜBER DIE VERHINDERUNG UND BEKÄMPFUNG DES MISSBRAUCHS
DER DURCH DIE RICHTLINIE 2004/38/EG GEWÄHRTEN RECHTE

Die Vertragsparteien bekräftigen das gemeinsame Ziel, den Missbrauch der durch die Richtlinie 2004/38/EG¹ gewährten Rechte im Einklang mit Artikel 35 der Richtlinie zu verhindern und zu bekämpfen, insbesondere in Bezug auf den Zugang zur Sozialhilfe.

GEMEINSAME ERKLÄRUNG
ÜBER DIE VERWEIGERUNG VON SOZIALHILFE UND DIE
AUFENTHALTSBEENDIGUNG VOR ERWERB DES DAUERAUFENTHALTS

Die Vertragsparteien teilen die Auffassung, dass Unionsbürger und Schweizer Staatsangehörige nicht zu einer unangemessenen Belastung für die Sozialhilfesysteme der Schweiz bzw. der Mitgliedstaaten werden sollten. Aus diesem Grund können die Vertragsparteien:

- (i) Personen, die nicht Arbeitnehmende, Selbstständige oder Personen sind, die den Status als Arbeitnehmende oder Selbstständige behalten, und deren Familienangehörigen während der ersten drei Monate des Aufenthalts den Zugang zu Sozialhilfe verweigern, ohne die persönliche Situation der betreffenden Person zu prüfen;
- (ii) Nichterwerbstätigen, die die Anforderung der ausreichenden finanziellen Mittel für sich und ihre Familienangehörigen nicht erfüllen, die Gewährung von Sozialhilfe verweigern;

¹ Richtlinie 2004/38/EG (ABl. L 158, vom 30.4.2004, S. 77), wie anwendbar gemäß Anhang I des Abkommens.

- (iii) Personen, die erstmals eine Arbeit suchen, und Personen, die den Status als Arbeitnehmende oder Selbstständige verloren haben, die Gewährung von Sozialhilfe verweigern, ohne die persönliche Situation der betreffenden Person zu prüfen.

Gemäß den Artikeln 14 und 15 der Richtlinie 2004/38/EG¹ können die Schweiz und die Mitgliedstaaten Personen ausweisen, die die Voraussetzungen für ein Aufenthaltsrecht nicht mehr erfüllen, beispielsweise Personen, die keinen Status als Arbeitnehmende oder Selbstständige mehr haben und denen kein Aufenthaltsrecht aufgrund anderer Bestimmungen der Richtlinie zusteht. Damit sie den Status als Arbeitnehmende behalten, müssen unfreiwillig arbeitslos gewordene Arbeitnehmende oder Selbstständige – mit Ausnahme von Personen, die wegen einer Krankheit oder eines Unfalls vorübergehend arbeitsunfähig sind – sich beim zuständigen Arbeitsamt als Arbeitsuchende registrieren und die Voraussetzungen erfüllen, um weiterhin bei den öffentlichen Arbeitsverwaltungen als Arbeitsuchende registriert zu bleiben, vorausgesetzt diese Voraussetzungen sind nichtdiskriminierend. In diesem Zusammenhang kann der Aufnahmestaat im Einzelfall und unter Anwendung der gleichen Maßstäbe wie bei seinen eigenen Staatsangehörigen berücksichtigen, ob eine arbeitssuchende Person ernsthaft in gutem Glauben mit dem zuständigen Amt zusammenarbeitet, um wieder eine Beschäftigung auf dem Arbeitsmarkt zu finden. Ziel dieser Zusammenarbeit ist es, dass Arbeitsuchende innerhalb eines angemessenen Zeitraums eine Stelle finden.

Diese Absicherung soll getreu dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit angewendet werden.

¹ Richtlinie 2004/38/EG (ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 77), wie anwendbar gemäß Anhang I des Abkommens.

GEMEINSAME ERKLÄRUNG ÜBER DIE MELDUNG BETREFFEND STELLENANTRITT

Die Vertragsparteien teilen die Auffassung, dass die dynamische Anpassung an Rechtsakte der Union im Bereich der Freizügigkeit durch die Schweiz die Anwendung verhältnismäßiger und nichtdiskriminierender administrativer Meldepflichten für Arbeitgeber betreffend Stellenantritt, beispielsweise das schweizerische Meldeverfahren für kurzfristige Erwerbstätigkeit, unberührt lassen soll, um den zuständigen Behörden die Durchführung effizienter Arbeitsmarktkontrollen zu ermöglichen.

Solche Verwaltungsvorschriften sollen das Aufenthaltsrecht der betreffenden Personen nicht beeinträchtigen, auch nicht für die Zwecke des Erwerbs des Daueraufenthaltsrechts.

GEMEINSAME ERKLÄRUNG ZUM ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE ANERKENNUNG VON QUALIFIKATIONEN

Die Vertragsparteien nehmen zur Kenntnis, dass alle Mitgliedstaaten und die Schweiz Vertragsparteien des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region sind, und bestätigen, dass sie bei der Umsetzung des Abkommens die Bestimmungen dieses Übereinkommens in der zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Änderungsprotokolls geltenden Fassung einhalten.

GEMEINSAME ERKLÄRUNG ZU STELLENANGEBOTEN

Die dynamische Anpassung an den EURES-Besitzstand durch die Schweiz lässt die nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung von Artikel 121a der schweizerischen Bundesverfassung unberührt, wonach Schweizer Arbeitgebende offene Stellen in gewissen Berufsarten mit über dem Durchschnitt liegenden Arbeitslosenquoten beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) melden müssen, bevor Stellenangebote veröffentlicht und an das EURES-Portal übermittelt werden.

GEMEINSAME ERKLÄRUNG

ÜBER DIE GEMEINSAMEN ZIELE BETREFFEND DIE DIENSTLEISTUNGSFREIHEIT VON BIS ZU 90 TATSÄCHLICHEN ARBEITSTAGEN UND DIE GEWÄHRLEISTUNG DER RECHTE VON ENTSANDTEN ARBEITNEHMENDEN

Die Schweiz und die Union teilen das gemeinsame Ziel, ihren Staatsangehörigen sowie ihren Wirtschaftsakteuren faire Bedingungen für die Dienstleistungsfreiheit von bis zu 90 tatsächlichen Arbeitstagen pro Kalenderjahr (einschließlich der Entsendung von Arbeitnehmenden) einzuräumen und gleichzeitig die Rechte der Arbeitnehmenden in vollem Umfang zu gewährleisten.

Die Schweiz und die Union teilen die Auffassung, dass verhältnismäßige und nichtdiskriminierende Kontrollen notwendig sind, um die Dienstleistungsfreiheit und die korrekte und wirksame Anwendung der Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmenden zu gewährleisten, indem Missbrauch und Umgehung verhindert werden.

GEMEINSAME ERKLÄRUNG
BETREFFEND WIRKSAME KONTROLLSYSTEME
EINSCHLIESSLICH DES DUALEN VOLLZUGSSYSTEMS DER SCHWEIZ

Die Vertragsparteien erklären, dass die von der Schweiz und den Mitgliedstaaten eingerichteten Kontrollsysteme geeignet, wirksam und nichtdiskriminierend sein sollten. Die nach nationalem Recht zuständigen Vollzugsorgane sollen in ihrem Hoheitsgebiet wirksame Kontrollen durchführen, um die Einhaltung der geltenden Regelungen und Vorschriften zu gewährleisten. Die Verantwortung für die Durchführung wirksamer Kontrollen zur Gewährleistung der Einhaltung der geltenden Regelungen und Vorschriften liegt bei den bestimmten Behörden und anderen nach nationalem Recht zuständigen Überwachungs- und Vollzugsorganen, die wie im Fall der Schweiz im Einklang mit dem dualen Vollzugssystem der Schweiz auch die Sozialpartner miteinschliessen können. Dies stellt sicher, dass die Kontroll- und Sanktionsbefugnisse dieser Einrichtungen gewahrt und respektiert werden. Die Kontrollen sollten auf verhältnismäßige und nichtdiskriminierende Art und Weise durchgeführt werden, wobei zu berücksichtigen ist, dass das Abkommen die Dienstleistungsfreiheit auf 90 tatsächliche Arbeitstage pro Kalenderjahr beschränkt.

GEMEINSAME ERKLÄRUNG ZUM PRINZIP
„GLEICHER LOHN FÜR GLEICHE ARBEIT AM GLEICHEN ORT“
UND ZU EINEM ANGEMESSENEN UND AUSREICHENDEN SCHUTZNIVEAU
FÜR ENTSANDTE ARBEITNEHMENDE

In Anbetracht des gemeinsamen Ziels der Wahrung des Prinzips „gleicher Lohn für gleiche Arbeit am gleichen Ort“ und der Tatsache, dass die Schweiz dieses Prinzip seit dem Inkrafttreten des Abkommens am 1. Juni 2002 anwendet und dessen Umsetzung in den letzten Jahren auf der Grundlage einer objektiven Risikoanalyse und der Verhältnismäßigkeit der Kontrollen verstärkt hat, können die Schweiz und die Union beide ein angemessenes und ausreichendes Schutzniveau garantieren. Ihr Ziel ist es, die Dienstleistungsfreiheit zu gewährleisten und gleichzeitig für eine faire und wirksame Durchsetzung der Vorschriften zu sorgen und damit Missbrauch und Umgehung zu verhindern.

GEMEINSAME ERKLÄRUNG
ÜBER DIE BETEILIGUNG DER SCHWEIZ
AN DEN TÄTIGKEITEN DER EUROPÄISCHEN ARBEITSBEHÖRDE

Die Schweiz soll weiterhin als Beobachterin an den Sitzungen und Beratungen des Verwaltungsrats der Europäischen Arbeitsbehörde teilnehmen können, unbeschadet der Arbeitsvereinbarungen, die die Behörde gemäß Artikel 42 der Verordnung (EU) 2019/1149¹ mit der Schweiz treffen könnte.

¹ Verordnung (EU) 2019/1149 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Errichtung einer Europäischen Arbeitsbehörde und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 883/2004, (EU) Nr. 492/2011 und (EU) 2016/589 sowie zur Aufhebung des Beschlusses (EU) 2016/344 (ABl. L 186 vom 11.7.2019, S. 21), einschließlich späterer Änderungen.

GEMEINSAME ERKLÄRUNG
ZUM DEKLARATORISCHEN REGISTRIERUNGSSYSTEM
FÜR GRENZGÄNGER

Die Vertragsparteien teilen die Auffassung, dass, sollte die Schweiz erwägen, Grenzgänger zu deklaratorischen Zwecken gemäß Artikel 7a des Abkommens zu registrieren, sie dies mit den benachbarten Mitgliedstaaten in den entsprechenden bilateralen Foren erörtern wird. Diese Gespräche sollen nicht zu einer unterschiedlichen Behandlung von Grenzgängern im Rahmen dieses Abkommens führen und lassen deren Rechte und Pflichten gemäß dem Abkommen unberührt.

GEMEINSAME ERKLÄRUNG
ÜBER DIE AUFNAHME VON ZWEI RECHTSAKTEN DER UNION
IN ANHANG I DES ABKOMMENS

Die Vertragsparteien teilen die Auffassung, dass die Verordnung (EU) 2024/2747¹ teilweise in den Geltungsbereich dieses Abkommens fällt. Sie kommen überein, dass der Gemischte Ausschuss die erforderlichen Maßnahmen trifft, um die Aufnahme dieser Verordnung in Anhang I dieses Abkommens unmittelbar nach Inkrafttreten des Änderungsprotokolls zu diesem Abkommen sicherzustellen. Bei der Aufnahme ist dem horizontalen Charakter der Verordnung und möglichen Verbindungen zu anderen bilateralen Abkommen zwischen den Vertragsparteien Rechnung zu tragen.

¹ Verordnung (EU) 2024/2747 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2024 zur Schaffung eines Rahmens von Maßnahmen für einen Binnenmarkt-Notfall und die Resilienz des Binnenmarkts und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2679/98 des Rates (Verordnung über Binnenmarkt-Notfälle und die Resilienz des Binnenmarkts) (ABl. L, 2024/2747, 8.11.2024).

Die Vertragsparteien teilen die Auffassung, dass die Richtlinie (EU) 2024/2841¹ in den Geltungsbereich dieses Abkommens fällt. Sie kommen überein, dass der Gemischte Ausschuss die erforderlichen Maßnahmen trifft, um die Aufnahme dieser Richtlinie in Anhang I dieses Abkommens unmittelbar nach Inkrafttreten des Änderungsprotokolls zu diesem Abkommen sicherzustellen.

GEMEINSAME ERKLÄRUNG
ZUM PROTOKOLL ÜBER STAATLICHE BEIHILFEN
ZUM ABKOMMEN ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT
UND DER SCHWEIZERISCHEN EIDGENOSSENSCHAFT ÜBER DEN LUFTVERKEHR

Gewährt die Europäische Kommission finanzielle Unterstützung gleich welcher Art, die nicht unter die Regeln für staatliche Beihilfen gemäß diesem Protokoll fällt und die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälscht oder zu verfälschen droht und den Handel zwischen den Vertragsparteien im Geltungsbereich des Abkommens beeinträchtigt, so kann die Schweiz Konsultationen verlangen, um die Angelegenheit zu erörtern.

¹ Richtlinie (EU) 2024/2841 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2024 zur Einführung des Europäischen Behindertenausweises und des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen (ABl. L, 2024/2841, 14.11.2024).

GEMEINSAME ERKLÄRUNG
ZUM ÄNDERUNGSPROTOKOLL
ZUM ABKOMMEN ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT
UND DER SCHWEIZERISCHEN EIDGENOSSENSCHAFT ÜBER DEN GÜTER-
UND PERSONENVERKEHR AUF SCHIENE UND STRASSE

1. Die Vertragsparteien nehmen zur Kenntnis, dass das anwendbare Unionsrecht die Möglichkeit vorsieht, dass unabhängige nationale Kapazitätszuweisungsstellen für die nichtdiskriminierende Zuweisung von Zugtrassen zuständig sind.

Die Vertragsparteien nehmen zur Kenntnis, dass gemäß der Richtlinie 2012/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraums (ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 32) das Verkehrsmanagement weiterhin in die Zuständigkeit der nationalen Infrastrukturbetreiber fällt.

2. Die Vertragsparteien nehmen zur Kenntnis, dass abhängig von den jeweiligen Wettbewerbsregeln das anwendbare Unionsrecht nicht ausschließt, dass internationale Gruppierungen grenzüberschreitende Verkehrsdienste erbringen, einschließlich grenzüberschreitender Verkehrsdienste, die teilweise aus Diensten bestehen, die im Taktfahrplan vorgesehen sind.
3. Die Vertragsparteien sind bestrebt, die Übergangsmaßnahmen zur Aufrechterhaltung eines reibungslosen Eisenbahnverkehrs zwischen der Schweiz und der Union gemäß Beschluss Nr. 2/2019 des Landverkehrsausschusses Gemeinschaft/Schweiz (ABl. L 13 vom 17.1.2020, S. 43) jeweils um drei Jahre zu verlängern, vorbehaltlich der Beschlüsse des Gemeinsamen Ausschusses.

GEMEINSAME ERKLÄRUNG
ZUM PROTOKOLL ÜBER STAATLICHE BEIHILFEN
ZUM ABKOMMEN ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT
UND DER SCHWEIZERISCHEN EIDGENOSSENSCHAFT ÜBER DEN GÜTER-
UND PERSONENVERKEHR AUF SCHIENE UND STRASSE

Gewährt die Europäische Kommission finanzielle Unterstützung gleich welcher Art, die nicht unter die Regeln für staatliche Beihilfen gemäß diesem Protokoll fällt und die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälscht oder zu verfälschen droht und den Handel zwischen den Vertragsparteien im Geltungsbereich des Abkommens beeinträchtigt, so kann die Schweiz Konsultationen verlangen, um die Angelegenheit zu erörtern.

GEMEINSAME ERKLÄRUNG
ZUM ELEKTRIZITÄTSABKOMMEN
ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN UNION
UND DER SCHWEIZERISCHEN EIDGENOSSENSCHAFT

Gewährt die Europäische Kommission finanzielle Unterstützung gleich welcher Art, die nicht unter die Regeln über staatliche Beihilfen gemäß diesem Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Elektrizität fällt und die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälscht oder zu verfälschen droht und den Handel zwischen den Vertragsparteien im Geltungsbereich des Abkommens beeinträchtigt, so kann die Schweiz Konsultationen verlangen, um die Angelegenheit zu erörtern.

Erklärungen nach Artikel 2 Absatz 3 des Beschlusses des Rates über den Abschluss —
im Namen der Union — eines umfassenden Pakets von Abkommen zur Konsolidierung,
Vertiefung und zum Ausbau der bilateralen Beziehungen mit der Schweizerischen
Eidgenossenschaft

ERKLÄRUNG DER SCHWEIZ
ÜBER DIE BEI SELBSTSTÄNDIGEN ZU ERGREIFENDEN MASSNAHMEN
IM RAHMEN DES MELDEVERFAHRENS
FÜR KURZFRISTIGE ERWERBSTÄTIGKEIT

Die Schweiz erklärt, dass sie in Anbetracht der in Anhang I des Abkommens und in der Gemeinsamen Erklärung über die Meldung betreffend Stellenantritte beschriebenen Lösungen für die Entsendung von Arbeitnehmenden wenn nötig Maßnahmen ergreifen wird, um sicherzustellen, dass Selbstständige diese Vorschriften nicht umgehen.

Erklärung zum Gesundheitsabkommen
zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft

ERKLÄRUNG
DER SCHWEIZERISCHEN EIDGENOSSENSCHAFT BEZÜGLICH
DER ANALOGEN AUFNAHME DER INSTITUTIONELLEN ELEMENTE
IN DAS ABKOMMEN ÜBER DIE GESUNDHEIT

Die Schweizerische Eidgenossenschaft erklärt, dass die den Abkommen in den Bereichen betreffend den Binnenmarkt, an denen die Schweiz teilnimmt, gemeinsamen institutionellen Elemente lediglich analog in dieses Abkommen aufgenommen werden, soweit es für das Funktionieren der durch dieses Abkommen festgelegten Zusammenarbeit erforderlich ist. Dies stellt keinen Präzedenzfall für künftige Abkommen dar, die keine Abkommen in den Bereichen betreffend den Binnenmarkt, an denen die Schweiz teilnimmt, sind.
